

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00120 vom 21. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00120

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00120 du 21 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00120 del 21 dicembre 2015

Erwägungen

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

E. 3.1

Der Beschwerdegegnerin ist darin beizupflichten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts einer Leistungsabrechnung der Arbeitslosenkasse trotz Fehlens formeller Verfügungsmerkmale materiell Verfügungscharakter zu kommt, weil sie eine behördliche Anordnung darstellt, durch welche die der versicherten Person (im

jeweiligen

Monat) zustehenden Arbeitslosentag gelder verbindlich festgelegt werden (BGE 129 V 110 E. 1.2, 125 V 475 E. 1). Eine solche „formlose Verfügung“ oder „faktische Verfügung“ wird –

besondere Umstände vorbehalten – rechtsbeständig, wenn sie nicht innert 90 Tagen vom Adressaten gerügt wird (Urteile des Bundesgerichts C 7/02

vom 14. Juli 2003 E.

E. 3.2

Die Sichtweise der Beschwerdegegnerin beruht jedoch insoweit auf einer Fehlüberlegung, als diese davon ausgeht, die Rechtskraft erstrecke sich auch auf den in der Taggeldabrechnung für die laufende Leistungsrahmenfrist ausgewiesenen Höchstanspruch. Das von ihr im angefochtenen Entscheid (Urk. 2 S. 3 erster Abschnitt in fine) angerufene Urteil des hiesigen Gerichts vom 22. November 2011 (Prozess-Nr. AL.2011.00196) ist diesbezüglich nicht einschlägig.

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht ein schützenswertes Interesse am Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend Höchstanspruch der Taggelder erst im Zeitpunkt des effektiven Ausschöpfens der Taggelder. Laut Bundesgericht vermag die bloss künftige Möglichkeit, dass die vom Gesetz vorgesehene Begrenzung des Taggeldanspruchs innerhalb der laufenden Rahmenfrist aufgrund länger dauernder Arbeitslosigkeit konkret zum Tragen kommen könnte,

allein kein aktuelles Feststellungsinteresse zu begründen, und das Zuwarten mit einer verfügungsweisen Festsetzung des maximalen Taggeldanspruchs bis zu dessen effektiver Ausschöpfung ist für die versicherte Person grundsätzlich nicht mit wesentlichen Nachteilen verbunden (in BGE 130 V 388 nicht publizierte E. 3.3 des

Bundesgerichtsurteils C 266/03 vom 12. März 2004).

Soweit die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vorwirft, er habe sich nach Erhalt des Antwortschreibens vom 16. Oktober 2012 (Urk. 7/32/16) nicht innert 90 Tagen respektive unter Berücksichtigung der Gerichtsferien nicht bis spätestens Ende Januar 2013 gegen den darin bekräftigten Höchstanspruch von 400 Taggeldern zur Wehr gesetzt, verkennt sie, dass damals die Aussteuerung ausweislich der Akten nicht unmittelbar bevorstand und es demzufolge an einem schützenswerten Interesse am Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend Taggeldhöchstanspruch fehlte. Mithin bestand für den Beschwerdeführer zu jenem Zeitpunkt gar keine rechtliche Handhabe, um gegen den festgestellten Taggeldhöchstanspruch vorzugehen.

Anders dürfte sich die Situation am 18. Dezember 2013 (Urk. 7/17) präsentiert haben, als der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine zwischenzeitlich „unangenehme Situation“ erneut an die Beschwerdegegnerin gelangte und abermals die Anerkennung von 520 Taggeldern verlangte.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Buchter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.